

Standes des FDGB teil. In der Anwesenheit eines Vertreters der Gewerkschaft kommt die Bedeutung zum Ausdruck, die dieser größten Massenorganisation für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen zukommt. Außerdem gehören zu dem Aufgabenbereich des Obersten Gerichts auch Fragen des Arbeitsrechts, zu deren Lösung die Gewerkschaften entscheidend beitragen. Sind derartige Probleme Gegenstand der Plenarberatung, so nehmen daran auch drei Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen teil, der nach dem GBA in der Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Schöffen entscheidet. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß entsprechend der vom Plenum des Obersten Gerichts zu behandelnden Thematik Wissenschaftler und Praktiker aus verschiedenen Bereichen als Gäste zum Plenum hinzugezogen werden können.

Das Plenum ist das höchste Organ und damit verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Obersten Gerichts. Es hat dafür zu sorgen, daß die Aufgaben der Rechtsprechung (§ 2) durch alle Gerichte verwirklicht werden; außerdem hat es die Tätigkeit der übrigen Organe des Obersten Gerichts zu leiten. Das GVG hebt besonders als Methode der Leitung „die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung aller Gerichte“ (§ 16 Abs. 2) hervor. Die Methoden für die Lösung dieses wichtigen Problems sind noch in der Ausarbeitung begriffen. Es ist zu begrüßen, daß das Bezirksgericht Dresden sich in seiner ersten Plenartagung am 20. Mai 1963 mit dieser Thematik beschäftigt hat. Allerdings gelang es in der Vorbereitung nicht, die Behandlung des Themas auf einige Hauptfragen zu konzentrieren und daran das Prinzipielle herauszuarbeiten.

In Durchführung seiner Aufgaben erläßt das Plenum des Obersten Gerichts Richtlinien und Beschlüsse, die mit verbindlicher Wirkung für alle Gerichte der DDR die Gesetze auslegen und die Rechtsprechung anleiten. Das Gesetz bestimmt nicht die Unterscheidungsmerkmale zwischen Richtlinie und Beschluß. In ihrer verbindlichen Wirkung stehen sie gleich. Wir verstehen unter Richtlinie eine umfassende, komplexe Regelung, unter Beschluß die Klärung einzelner Fragen. Diese Abgrenzung stellt jedoch kein Schema dar. So hat z. B. das Plenum des Obersten Gerichts am 22. Mai 1963 eine Neufassung der Richtlinie Nr. 6 beschlossen³, die, obwohl es sich nur um Einzelfragen handelt, trotzdem eine Richtlinie bleibt. Derartige grundsätzliche Dokumente können beim Plenum vom Präsidenten des Obersten Gerichts, vom Generalstaatsanwalt und vom Minister der Justiz beantragt werden; der Staatsrat kann ihren Erlaß empfehlen.

Das Plenum beschäftigt sich in Zukunft nur mit prinzipiellen Fragen, deren Lösung der Durchsetzung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Deshalb fällt es keine Einzelentscheidungen mehr, wie die Kassation von Entscheidungen der Senate des Obersten Gerichts oder die Stellungnahme in dem Falle, daß ein Senat des Obersten Gerichts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will.

2. Das Präsidium des Obersten Gerichts

Diese Aufgaben sind dem neugebildeten Präsidium des Obersten Gerichts (§§ 18 bis 22 GVG) übertragen worden, das aus zehn Mitgliedern besteht und auf Vorschlag des Präsidenten vom Staatsrat berufen wird. Es ist ein kollektives Organ, das zwei Funktionen hat: die Tätigkeit des Obersten Gerichts, vor allem seines Plenums, zu organisieren und die Rechtsprechung aller

Gerichte zwischen den Tagungen des Plenums zu leiten. Bereits diese Aufgabenstellung zeigt die große Bedeutung des Präsidiums, die erfordert, daß sich jedes seiner Mitglieder für alle Aufgaben des Obersten Gerichts mitverantwortlich fühlt. Das Präsidium, an dessen Sitzungen der Generalstaatsanwalt und der Minister der Justiz teilnehmen können, tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

Das Präsidium hat die Tagungen des Plenums vorzubereiten und einzuberufen und die Richtlinien und Beschlüsse des Plenums vorzubereiten. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf die gesamte Konzeption der Plenartagungen, die Methoden ihrer Vorbereitung (Analysen, Studium der Rechtsprechung an Ort und Stelle, Aufträge an Leiter von Gerichten zur Berichterstattung usw.) und den Inhalt der dem Plenum vorzulegenden Beschlußvorlagen. Das Präsidium beschließt die Arbeitspläne des Obersten Gerichts, bereitet die Arbeitsordnung vor und legt die Geschäftsverteilung fest. Es ist verantwortlich für die Leitung der Tätigkeit der Kollegien des Obersten Gerichts und die Koordinierung ihrer Arbeit. Zwischen den Tagungen des Plenums erläßt das Präsidium Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung, die ebenfalls für alle Gerichte verbindlich sind. Das Präsidium hat laufend die Verpflichtung, die Rechtsprechung der Gerichte und die an das Oberste Gericht gerichteten Eingaben der Bürger — ihrem Inhalt nach überwiegend Kassationsanregungen — auszuwerten. Schließlich kann das Präsidium des Obersten Gerichts zur Sicherung einer einheitlichen Anleitung aller Gerichte in der DDR unrichtige Beschlüsse der Plenen der Bezirks- oder Militärobergerichte — und, wie man aus dem Sinn des GVG ergänzen muß, auch der Präsidien der Bezirksgerichte zur Leitung der Rechtsprechung (§ 33 Abs. 1 GVG) — aufheben, abändern oder zur erneuten Beratung an das betreffende Plenum oder Präsidium zurückverweisen.

Dem Präsidium obliegen weiter eine Reihe von Einzelentscheidungen, von denen einige bereits angeführt wurden. Das Präsidium des Obersten Gerichts kann auch Kassationsentscheidungen der Bezirksgerichte und der Militärobergerichte sowie Entscheidungen ihrer Präsidien in grundsätzlichen Rechtsfragen (§ 33 Abs. 3 GVG) aufheben. Auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts oder des Generalstaatsanwalts kann das Präsidium zugunsten des Verurteilten auch nach Ablauf der Kassationsfrist die Kassation eines Strafurteils zulassen. Das ist nicht der Beginn einer Auflockerung der Kassationsfrist mit dem Ziel ihrer schließlichen Aufhebung, wie einige Wissenschaftler annehmen; dieser Standpunkt ist in der Staatsratskommission ausdrücklich abgelehnt worden. Es handelt sich vielmehr darum, die Korrektur eines einzelnen falschen Strafurteils ohne Fristbegrenzung durch die Gerichte zu ermöglichen. Bereits die Formulierung des Gesetzes und die festgelegte Antragstellung zeigen, daß es sich hier um einen seltenen Ausnahmefall handeln wird. Das Präsidium ist ferner Beschwerdeinstanz für erstinstanzliche Beschlüsse des Disziplinarausschusses bei dem Obersten Gericht. Es erstattet auf Antrag des Ministerrates Rechtsgutachten.

Um dem Obersten Gericht das notwendige Material für die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte zu beschaffen, wird bei dem Präsidium eine *Inspektionsgruppe* gebildet. Ihr Leiter ist ein Oberrichter. Inwiefern die Mitglieder gewählte Richter sein werden, muß sich aus der Aufgabenstellung und den Erfahrungen der Praxis ergeben. Das Oberste Gericht ist der Meinung, daß die Mitglieder der Inspektionsgruppe, die die Voraussetzungen des Richteramts erfüllen, in Zukunft gewählte Richter sein sollten. Dagegen kommt eine Richterwahl für solche Inspektoren nicht in Betracht, die z. B. als Spezialisten auf dem Gebiete der Ökono-

³ Die Neufassung der Richtlinie Nr. 6 ist in diesem Heft veröffentlicht. — Vgl. hierzu auch den erläuternden Artikel von Latka in diesem Heft.